Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 23. 12. 2022



Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 15.12.2022

BV 109/2022/S Feuerwehrkostenersatzsatzung Der Stadtrat beschließt die beiliegende Feuerwehrkostenersatzsatzung.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 109/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 106/2022/S Vergabe – Beschaffung Sirenen Der Stadtrat beauftragt die Beschaffungen der neuen Sirenen für die Stadt Seifhennersdorf:

an den Bieter zum Gesamtpreis von zu vergeben. (Optionell:

Weiterhin wird die Bürgermeisterin ermächtigt die erforderlichen Elektroanschluss-arbeiten pro Standort, in einer Kostenhöhe bis 13 T€, zu beauftragen.)

Die Finanzierung der Eigenanteile der Stadt Seifhennersdorf erfolgt aus den investiven Schlüsselzuweisungen der Jahre 2022 und 2023.

Dafür: 2 Dagegen: 7 + 1 Enthaltung: Die BV 109/2022/S wird mehrheitlich abgelehnt.

BV 114/2022/S Bestätigung Wirtschaftsplan Forstbetrieb 2023 Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den beiliegenden Wirtschaftsplan des Forstbetriebes für das Jahr 2023.

Dafür: 8 + 1 Dagegen: 1 Enthaltung: Die BV 114/2022/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 115/2022/S Vergabe Holzeinschlag für das Jahr 2023 Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Holzeinschlag für das Jahr 2023

an den Bieter Forst-, Holz- und Landschaftspflegeservice Klauke. Hohendubrau

zum Gesamt-Angebotspreis in Höhe von Brutto 14.886,00 € zu vergeben.

Dafür: 8+1 Dagegen: 1 Enthaltung: Die BV 115/2022/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 116/2022/S Vergabe der Wiederaufforstung des Flurstückes 1189/7 der Gemarkung Seifhennersdorf Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Wieder-

an den Bieter Forst-, Holz- und Landschaftspflegeservice Klauke, Hohendubrau

aufforstung des Flurstückes 1189/7

Klauke, Hohendubrau

zum Gesamt-Angebotspreis in Höhe von Brutto 4.643,38 € zu vergeben.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 116/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 117/2022/S Vergabe der Wiederaufforstung des Flurstückes 904/9 der Gemarkung Seifhennersdorf Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Wie-

deraufforstung des Flurstückes 904/9 an den Bieter Forst-, Holz- und Landschaftspflegeservice

zum Gesamt-Angebotspreis in Höhe von Brutto $19.248,25 \in$ zu vergeben.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 116/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 120/2022/S Verkauf von Flurstück 1506/10

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Verkauf eines noch zu vermessenden, bebauten Teilgrundstückes vom Flurstück 1506/10, entsprechend des Lageplanes an die Antragsteller (Anlage).

Der Verkaufspreis beträgt 24,00 Euro pro m².

Die Bürgermeisterin wird mit dem zeitnahen Abschluss des Verkaufs beauftragt.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 120/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 121/2022/S Aufhebung der Widmung Flurstück 707/2 Der Stadtrat beschließt die Einleitung der erforderlichen Schritte und Aufhebung der Widmung des Eigentümerweges Flurstück 707/2.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 121/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 122/2022/S Pflegevereinbarung zur Anlage und Pflege von Blühflächen im Bereich der Rosa-Luxemburg-Straße Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Umsetzung der Pflegevereinbarung zur Anlage und Pflege von Blühflächen im Bereich der

Rosa-Luxemburg-Straße (Teilflächen der Flurstücke 1141/12 und 1141/5). Der erforderliche einmalige Eigenanteil in Höhe von ca. 1.200,00 € ist im Haushalt 2023 einzuplanen.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 122/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 118/2022/S Bestätigung der Umsetzung der Rechtssache Schadensersatz Warnsdorfer Straße

Der Stadtrat bestätigt, dass die weitere Umsetzung der Rechtssache "Schadensersatz Warnsdorfer Straße" vertreten durch die Partnergesellschaft von Rechtsanwälten mbH E-W-B. Dresden

über die Kanzlei Kucklick dresdner-fachanwälte.de durch den derzeit bearbeitenden Rechtsanwalt Herrn Bärsch ab 2023 fortgesetzt wird.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 118/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 119/2022/S Vergabe der Ingenieurleistung Straßenbau Warnsdorfer Straße

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Vergabe des Auftrages für die Ingenieurleistungen Straßenbau Warnsdorfer Straße Planungsleistung 1–4

entsprechend dem Angebot vom 03.08.2022 (Anlage 1) an die Firma Schulz Ingenieure & Gutachter in Dresden zum Preis Brutto 25.620,60 €.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 119/2022/S wird einstimmig angenommen.

Bekanntmachung Fundsache

Nachfolgend aufgeführter Fundgegenstand wurde abgegeben:

KFZ-Schlüssel – Meldefrist: 15.06.2023

Rechte an der Fundsache können innerhalb der ausgewiesenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Telefon 03586-451512, gegen Eigentumsnachweis angemeldet werden.

SATZUNG

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seifhennersdorf (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Begriffsbestimmungen

- Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- 2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Seifhennersdorf im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Seifhennersdorf. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder bei Auslösen eines Fehlalarmes durch eine automatische Brandmeldeanlage.

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
- 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
- Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz bzw. die Gebühren nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge incl. der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für den Kostenersatz bzw. die Erhebung von Gebühren.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrdepot. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - 3. den Sätzen für die eingesetzten Verbrauchsmittel
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (6) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und in § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung genannten Personen verpflichtet.

- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
 - derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 - 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

 Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung der Feuerwehr der Stadt Seifhennersdorf vom 23.10.2014 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 16.12.2022

Berndt Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der FF Seifhennersdorf

1. <u>Personalkosten</u> je Stunde

 1.1 Bei Hilfeleistungseinsätzen Brandsicherheitsdienst Brandverhütungsschau je Feuerwehrangehöriger, Personal der

je Feuerwehrangehöriger, Personal der Stadtverwaltung Seifhennersdorf 20,48 €

2. Kosten für Fahrzeuge incl. Geräte und	
Ausrüstungsgegenstände	je Stunde
2.1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	218,29 €
2.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10/16	218,29 €
0.4.0 T	040.00

2.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 218,29 € 2.1.4 Kraftfahrzeugdrehleiter DL 16 296,76 €

2.1.5 Rüstwagen RW	131,91 €
2.1.6 Mannschaftstransport und Einsatzleitwagen	183,20 €
2.1.7 Lichtmastanhänger LIMA	269,72 €
2.1.8 Schlauchtransportanhänger STA	269,72 €
2.1.9 Logistikanhänger	269,72 €
2.1.10 Mehrzweckboot	113,58 €

3. Kosten für Verbrauchsmittel

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächenwasser,
- Chemikalienbindemittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterialien,
- Abdichtmaterialien,
- Türschlösser.
- Zieh-Fix-Zubehör.
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung,

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen derAnbieter und Vertragspartner.

Bei Einsatz wird dem Kostenschuldner der Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Verwaltungskosten berechnet.

Öffentliche Bekanntmachung

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

<u>Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer</u> für das Kalenderjahr 2023

1. Steuerfestsetzung

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird die Grundsteuer hiermit für das Jahr 2023 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 erhalten, haben im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

2. Zahlung der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

- 1. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- 2. Am 15. Mai und am 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt;
- 3. Am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gemäß § 28 Abs. 3 GrStG beantragt hat.

Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Grundsteuer-Jahreszahlung (§ 28 Abs. 3 GrStG) Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag **am 01. Juli 2023** fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden Änderungsbescheide erlassen. Wir bitten alle Steuerpflichtigen, dass die Zahlung der Grundsteuer pünktlich zu den Fälligkeiten erfolgt, um bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung Mahnungen und die Erhebung von Säumniszuschlägen von vornherein auszuschließen. Unter Angabe des Aktenzeichens besteht die Möglichkeit der Überweisung auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:

IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52

BIC: WELADED1GRL Volksbank Löbau-Zittau

IBAN: DE03 8559 0100 4523 0680 03

BIC: GENODEF1NGS

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf schriftlich einzulegen.

Seifhennersdorf, den 30.11.2022

Karin Berndt Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Absicht zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Seifhennersdorf

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 die Absicht über die Einziehung des öffentlichen Teilbereiches/Eigentümerweg vom Mönchsbergweg/Ortsstraße, Flurstück 707/2 der Gemarkung Seifhennersdorf, gemäß § 8 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen beschlossen – Beschluss Nr. 121/2022/S.

Das Ausmaß der beabsichtigten Einziehung ist in einer Flurkarte dokumentiert.

Die Unterlagen liegen in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf

vom 02.01.2023 bis 01.04.2023

zu folgenden Sprechzeiten im Zimmer 12 aus:

Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Seifhennersdorfer Amtsblatt bis zum 01.04.2023 besteht für jedermann die Gelegenheit, Einwendungen gegenüber der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 01, 02782 Seifhennersdorf gegen die Absicht zur Einziehung des öffentlichen Teilbereiches / Eigentümerweg vom Mönchsbergweg/ Ortsstraße, Flurstück 707/2 der Gemarkung Seifhennersdorf zu erheben.

Seifhennersdorf, den 22.12.2022

Berndt Bürgermeisterin Stadtverwaitung Seithennersuc. Rathausplatz 1 02782 Seifhennersdorf Telefon (0 35 86) 45 15 0

Tierbestandsmeldung 2023

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -

TIERSEUCHENKASSE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SÄCHSISCHE

Sehr geehrte Tierhalter*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfe und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2022 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2023 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2023 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2023 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden **Tel:** 0351 / 80608-30

E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de



OR-Code Neuanmeldung

Die IB-Jugendberatung informiert:

Voller Tatendrang starten auch wir ins neue Jahr und laden ganz herzlich ein:

Liebe Schüler der Abschlussklassen,

bestimmt lernt ihr schon fleißig für eure Prüfungen, winkt euch doch schon bald der Schritt in eure Unabhängigkeit. Doch wie bereitet man sich darauf vor? Was braucht es dazu neben etwas Mut und Startkapital, eigenständig zu werden?

Am Donnerstag, den 23.02.2022 laden wir euch zu einem Sprung in die Zukunft ein. Erkundet mit uns euer Leben in fünf Jahren nach Schule und Ausbildung. Ausgehend von eurem Berufswunsch stellt ihr eine eigene Kalkulation auf, um zu ermitteln, wieviel Geld euch möglicherweise monatlich zur Verfügung stehen wird und was es kostet eine Wohnung zu unterhalten. Was ihr tun könnt, sollte das Geld nicht ausreichen, schauen wir gemeinsam in einer Diskussionsrunde. Wir laden euch ein zur praxisnahen Einrichtung einer Küche in Originalgröße und zur Umsetzung eines anstehenden Wochenendeinkaufs im Wert von 20 €.

Was? Projekt "Sprung in die Zukunft"

Wann? Donnerstag, den 23.02.2023 von 10 bis 14 Uhr

Wo? IB-Jugendberatung, Hofeweg 41 über der Stadtbibliothek im Ebersbacher Oberland

Anmeldungen und Rückfragen gern unter: 03586 364958 oder per Mail bei jugendberatung-ebersbach@ib.de

Für diejenigen, die im Hier und Jetzt bereits Unterstützung brauchen sind wie gewohnt unsere Beratungszeiten mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr in unserem Büro. Gern vereinbaren wir auch individuelle Termine telefonisch unter oben genannter Telefonnummer oder per Mail.

Und liebe Eltern.

in diesem Jahr laden wir Sie noch zu zwei Terminen im Februar und März ein. Denn Grenzen tun manchmal weh und provozieren Widerstand, gleichzeitig schaffen sie Klarheit und schützen das, was WERTvoll ist. Wenn gestritten wird, zeigt dies auch, dass Menschen zusammenkommen, denen etwas wichtig und kostbar ist.

Die Veranstaltungen sind vor allem gedacht für Eltern von heranwachsenden Kinder und Jugendlichen. Sie sind kostenfrei und werden vom Landkreis Görlitz gefördert.

Was? Elternwerkstatt "Grenz – WERTig", Veranstaltungsreihe der Jugendberatungen

- Wann und wo?

09. 02. 2023 zum Thema "Sorgenkinder" in Zittau, Gemeindesaal der ev.-luth. Kirchgemeinde Zittau, Pfarrstraße 14

09. 03. 2023 zum "Thema Pubertät" in Ebersbach-Neugersdorf, Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek, Hofeweg 41

Anmeldungen und Rückfragen gern unter:

Jugendberatung Zittau 03583 540719 oder per Mail bei post@jb-zittau.de

Wir bitten um eine verbindliche Anmeldung per Mail oder telefonisch bis spätestens freitags vor der Veranstaltung. Anzahl der Teilnehmenden ist mindestens 6.

Liebe Leserinnen und Leser, Henry Ford sagte einst: "Es hängt von dir selbst ab, ob du das neue Jahr als Bremse oder als Motor benutzen willst."

In diesem Sinne starten Sie mit uns gemeinsam in ein kraftund hoffnungsvolles sowie bewegendes neues Jahr! Herzlichst Ihre Jugendberaterinnen

BEKANNTMACHUNG - Fundsachen

Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände wurden abgegeben:

Nummer Fund- verzeichnis	Fundsache	Tag des Fundes
2 2022	MTB Superior ME 10041212	09.03.2022
4 2022	Schlüsselbörse mit 5 Schlüsseln	18.08.2022
5 2022	MTB Hurricane OLPRAN türkis	06.09.2022
6 2022	Trekkingrad Triumph schwarz FSD575/2018	15.09.2022
7 2022	Schlüsselbund	05.10.2022
8 2022	Geldbörse	18.10.2022
9 2022	Schlüsselbund, 2 Schlüssel	28.10.2022
10 2022	KFZ-Schlüssel VW	16.12.2022

Rechte an den Fundsachen können bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Telefon 03586-451512, gegen Eigentumsnachweis angemeldet werden.

Neuer Bürgerpolizist in Seifhennersdorf

Mit Wirkung vom 01.01.2023 übernimmt Polizeihauptmeister Michael Fechler für die Stadt Seifhennersdorf und die Gemeinde Leutersdorf/Spitzkunnersdorf mit ihren Ortsteilen die Tätigkeit des Bürgerpolizisten.



Bisher waren die Gemeinde Kottmar mit ihren sieben Ortsteilen und die Gemeinde Oderwitz mit ihren zwei Ortsteilen sein polizeiliches Zuhause. Seit einen knappen Jahr betreut PHM Fechler vertretungsweise bereits den Bereich Seifhennersdorf und Leutersdorf/Spitzkunnersdorf.

"Ich freue mich, mit PHM Fechler wieder einen dauerhaften Bürgerpolizisten vor Ort zu haben. Den Bürgerinnen und Bürger wird er, wie auch das kommunale Ordnungsamt, fester Ansprechpartner bei Ruhestörungen, Eigentumskriminalität, Sicherheitsfragen und vielen weiteren Dingen sein", so Bürgermeisterin Karin Berndt.

Sie erreichen Herrn PHM Fechler:

Polizeirevier Zittau/Oberland, Standort Seifhennersdorf, Zollstraße 41, 02782 Seifhennersdorf

Telefon: 0 35 86 / 76 69 24 4 Handy: 0172 / 5 45 66 93 E-Mail: michael.fechler(at)polizei.sachsen(dot)de

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum: 23.12.2022

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt Homepage der Stadt Seifhennersdorf: www.seifhennersdorf.de